

# Unbefristeter Arbeitsvertrag für Vollzeit- oder Teilzeitmitarbeiter/-innen

zwischen

**Arbeitgeber/-in**

und

**Mitarbeiter/-in Name**

**Vorname**

Der Einfachheit halber wird in der Folge nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Adresse

Telefon

AHV-Nummer

Krankenkasse

Geburtsdatum

Zivilstand

Ausländerausweis

Anzahl Kinder

## 1 Arbeitsbereich

Funktion:

Dem Mitarbeiter können ausnahmsweise auch andere zumutbare Arbeiten im Betrieb zugeteilt werden.

## 2 Beginn und Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, sofern allfällig notwendige ausländerrechtliche Arbeitsbewilligungen vorliegen.

Der Vertrag beginnt am:

Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

## 3 Berufsausbildung

Der Mitarbeiter bestätigt bei Vertragsunterzeichnung über folgende Aus- und Weiterbildungen zu verfügen:

Progresso

eidg. Berufsattest (EBA) oder gleichwertige Ausbildung

eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertige Ausbildung

EFZ und mind. 6 Tage berufsspezifische Weiterbildung oder gleichwertige Ausbildung

Berufsprüfung gemäss Art. 27 lit. a BBG

keine gastgewerbliche Ausbildung

andere:

## 4 Bruttolohn (Art. 8 – 10 L-GAV)

Der **monatliche Bruttolohn** setzt sich wie folgt zusammen:

Festlohn CHF

Umsatzlohn, % des Bruttoumsatzes CHF  
(Garantierter Mindestlohn CHF )

Der Bruttoumsatz setzt sich aus den dem Gast in Rechnung gestellten oder von ihm bezahlten Endpreisen zusammen, ohne den Verkauf von Kiosk- und Raucherwaren sowie den Verkauf über die Gasse.

Monatlicher Anteil 13. Monatslohn  
(gemäss Art. 12 L-GAV) CHF

Andere: CHF

**Total Bruttomonatslohn** CHF

## 5 Lohnabzüge (Art. 13 L-GAV)

Anpassungen aufgrund von Gesetzes- oder Prämienänderungen sowie eine angepasste Berechnung aufgrund einer Änderung des Bruttolohnes gemäss Ziff. 4 und einer Reduktion gemäss Ziff. 7 dieses Vertrages bleiben vorbehalten.

AHV/IV/EO % CHF

Arbeitslosenversicherung % CHF

Krankentaggeldversicherung % CHF

Nichtberufsunfallversicherung % CHF

Berufliche Vorsorge  
(vom koordinierten Lohn) % CHF

Krankenpflegeversicherung  
(sofern vom Arbeitgeber übernommen) CHF

Quellensteuer % CHF  
(vom quellensteuerpflichtigen Betrag inkl. Kinderzulagen)

Unterkunft und Verpflegung CHF

(Beim Pauschalabzug sind Ferienabwesenheiten bereits berücksichtigt. Der Abzug wird somit während den Ferien nicht gekürzt)

Andere CHF

Jährlicher Lohnabzug für Vollzugskosten  
gemäss Art. 35 L-GAV CHF

Total der Abzüge CHF

## 6 Monatliche Zulagen/Nettolohn

Kinderzulagen CHF

Entschädigung für Berufswäsche  
(Art. 30 L-GAV) CHF

Andere CHF

Monatlicher Nettolohn CHF

## 7 Lohnreduktion (Art. 10 L-GAV)

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante b)

- Während der Einführungszeit wird – sofern nach Art. 10 L-GAV zulässig – von der Reduktionsmöglichkeit von 8% auf den Mindestlohn Gebrauch gemacht. Die Lohnreduktion dauert vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.
- Auf eine Lohnreduktion während der Einführungszeit wird verzichtet.

## 8 Auszahlung des Lohnes (Art. 14 L-GAV)

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

- Der Lohn wird spätestens am Letzten des Monats ausbezahlt. Bei umsatzabhängigen Löhnen kann die Auszahlung spätestens am 6. des folgenden Monats erfolgen.
- Der Lohn wird spätestens am 6. des folgenden Monats ausbezahlt.
- Der Lohn wird nach Art. 14 Ziff. 1 Abs. 2 L-GAV ausbezahlt.

## 9 Arbeitszeit (Art. 15 L-GAV)

### Vollzeitmitarbeiter

- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.
- Saisonbetrieb:** Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 43,5 Stunden.
- Kleinbetrieb:** Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden.
- Andere:** Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden (die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf tiefer, aber nicht höher als vom L-GAV vorgegeben sein).

### Teilzeitmitarbeiter

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden, was einem Arbeitspensum von \_\_\_\_\_ % entspricht.

In der Regel wird der Teilzeitmitarbeiter an folgenden Wochentagen eingesetzt:

## 10 Ruhetage (Art. 16 L-GAV)

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf zwei Ruhetage pro Woche.

Der Mitarbeiter ist mit einer vorübergehenden Beschäftigung während 6 anstatt 5 Arbeitstagen einverstanden, wobei im Durchschnitt von jeweils 4 Wochen (in Saisonbetrieben 12) die 5-Tage-Woche eingehalten wird.

## 11 Überstunden/Überzeit

Der Mitarbeitende ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Überstunden und Überzeit zu leisten. Der Mitarbeitende ist damit einverstanden, diese durch Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren (Überzeit innerhalb von 12 Monaten) – wobei der Arbeitgeber die Kompensationstage festlegt – oder sich die Überstunden gemäss Art. 15 Ziff. 5 L-GAV zu 100% auszahlen zu lassen. Für Mitarbeitende, deren Bruttolohn exkl. 13. Monatslohn mindestens dem Lohn gemäss Art. 15 Ziffer 7 L-GAV entspricht, sind sämtliche Überstunden abgegolten. Es werden somit keine Überstunden entschädigt.

## 12 Probezeit (Art. 5 L-GAV)

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

- Die Probezeit beträgt 14 Tage. Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von 3 Tagen gekündigt werden.
- Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ (max. 3 Monate). Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von \_\_\_\_\_ (mindestens 3 Tage) gekündigt werden.
- Es besteht keine Probezeit.

## 13 Kündigung (Art. 6 L-GAV)

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

- Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit im ersten bis fünften Arbeitsjahr 1 Monat, ab dem sechsten Arbeitsjahr 2 Monate. (Mindestdauer nach Art. 6 L-GAV)
- Allfällige längere Kündigungsfrist:

## 14 Ferien (Art. 17 L-GAV)

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr (35 Kalendertage pro Jahr / 2,92 Kalendertage pro Monat).

Zuviel bezogene Ferien werden dem Mitarbeiter am Ende des Arbeitsverhältnisses in Abzug gebracht.

## 15 Feiertage (Art. 18 L-GAV)

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf sechs bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr (0.5 Tage pro Monat inkl. Bundesfeiertag).

## 16 Nachtarbeit

Der Mitarbeiter ist einverstanden, Nachtarbeit zu leisten. Beginn und Ende des Nachtzeitraumes werden wie folgt festgelegt:

- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| a) 23.00 – 06.00 Uhr | b) 22.00 – 05.00 Uhr |
| c) 23.30 – 06.30 Uhr | d) 22.30 – 05.30 Uhr |
| e) 24.00 – 07.00 Uhr |                      |

## 17 Unterkunft und Verpflegung (Art. 29 L-GAV)

Liegt über Unterkunft und Verpflegung keine anderslautende weitergehende schriftliche Vereinbarung vor und wurde unter Ziffer 5 dieses Vertrages kein Pauschalabzug vereinbart, gelten die zwingenden Mindestabzüge der eidgenössischen Steuerverwaltung für tatsächlich bezogene Leistungen.

## 18 Besondere Vereinbarungen

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante b)

- Der Mitarbeiter ist einverstanden, in einem Fumoir zu arbeiten.
- Der Mitarbeiter lehnt es ab, in einem Fumoir zu arbeiten.

Weitere Vereinbarungen:

Der Mitarbeitende ist informiert: Über das Ende der Deckung für Berufsunfälle bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die einunddreissigtägige Nachdeckung und die Abredeversicherung für Nichtberufsunfälle bei der Unfallversicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, den Wiedereinschluss des Unfalls bei der Krankenpflegeversicherung und den Wechsel in eine Einzelversicherung bei der Krankentaggeldversicherung.

#### **19 Ergänzendes Recht**

Enthält dieser Vertrag keine Regelung, gelten die Bestimmungen des L-GAV und der schweizerischen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht.

Ort und Datum

Der Arbeitgeber

Der Mitarbeiter